

# Satzung des Vereins Selbstbestimmung Selbstgemacht e.V.

## Präambel

Euphorie ist ein besseres Morgen, das schon heute im Körper stattfindet. Euphorie ist die Freude an der Zukunft im Jetzt. Diese Freude wächst, wenn sie geteilt wird. Die gemeinsame Euphorie verstärkt sich, je mehr Menschen darin einstimmen. Es ist die Aufgabe staatlicher Organisation, Bedingungen für größtmögliche gemeinsame Euphorie zu schaffen - das bessere Morgen im Jetzt für alle - und zwar umsonst. Queerokratie. Geschlechtliche Euphorie ist die uneingeschränkte Freude an der eigenen Begehrbarkeit. Geschlechtliche Euphorie ist eine positionierte Unbestimmtheit, ein immerwährendes Mehr, eine Uneingeschränktheit, die in vielerlei Richtungen bereist werden kann. Das Versprechen der Transgeschlechtlichkeit an alle Menschen - trans, inter, nicht-binär und cis und alle anderen - ist dieses: Die eigene Geschlechtlichkeit, das Verhältnis zum Begehren der anderen, kann ein Grund zur Freude sein. Darin lebt bereits das Versprechen der Queerokratie: Dass alle sich gemeinsam aneinander und an sich selbst erfreuen können, ungeachtet aller Normierung.

Depression und Burn-Out sind Symptome einer Dysphorischen Gesellschaft. Dysphorie ist die lähmende Angst vor der heraufziehenden Katastrophe im Jetzt. Nicht die Einzelnen sind dysphorisch – sie spüren aber die Ablehnung der Anderen, ihre Ängste im eigenen Körper. Alle Menschen – ob cis, trans, nicht-binär, inter oder anders – transitionieren in ihre soziale Positionalität. Der Weg ist schwer genug. Oftmals bleiben dabei inkohärente, un abgeschlossene, unerforschte, Teils traumatische Reste vergangenen, möglichen, unbestimmten, queeren Begehrens übrig – in allen Menschen. Alle Menschen sollten daher ihre eigene soziale Position selbst finden dürfen, um sich selbst und anderen Euphorie zu erlauben. In einer dysphorischen Gesellschaft normieren, beschränken und bestimmen wir einander. In einer euphorischen, queerokratischen Gesellschaft bestärken, beschenken und beschimmern wir einander, miteinander und füreinander. Queerokratie ist die kollektive Selbstbestimmung der Queers, also all derjenigen, die ihren un abgeschlossenen, nicht-normierten Begehren gegenüber offen, gastlich sind und aus ihnen Freude, Begeisterung, Euphorie ziehen. Eine queerokratische Gesellschaft eröffnet diese Euphorie allen Menschen. Lasst uns euphorisch werden.

Für eine euphorische Gesellschaft und um den neuen Herausforderungen zu begegnen, schlagen wir folgendes vor:

1. Die Anerkennung der Geschlechtsmündigkeit aller Menschen als Aspekt ihrer Würde.
2. Die Vermeidung jeglichen Geschlechtszwangs.
3. Volle Entpathologisierung aller selbstbestimmten Urteile über das eigene Geschlecht.
4. Ein Ende von stigmatisierender Sexualisierung und ein Ende der Entsexualisierung durch eine Politik der Respektierbarkeit. Die Ablehnung einer Unterscheidung von ehrlicher Arbeit und Sexarbeit, wie sie das Prostituiertenschutzgesetz prägt und in verschärfter Form von Befürworter\*innen der Kundenkriminalisierung vertreten wird.
5. Die Anerkennung der materiellen Geschlechtsmündigkeit neben einer formellen. Also die konkrete Möglichkeit das eigene Geschlecht nach dem eigenen Urteil zu entwickeln.
6. Um dies zu ermöglichen, die volle Übernahme von geschlechtsangleichenden Maßnahmen durch die Krankenkassen unabhängig von etwaigem Leidensdruck.
7. Die Einrichtung einer Versicherung durch Bewegung und Verbände, die den

- Gedanken aus 6. zeitnah umsetzt und ein Vorbild für die weitere Institutionalisierung der Geschlechtsmündigkeit darstellt.
8. Die Etablierung eines Fonds für Schadensersatzzahlungen an die Opfer des Transsexuellengesetzes und den zu erwartenden Menschenrechts-Verstößen des geltenden Selbstbestimmungsgesetzes.
  9. Ein Selbstbestimmungsgesetz, das kein Minderheitengesetz ist, das einer kleinen Gruppe bestimmte Pflichten und Privilegien zuspricht, sondern das für jeden Menschen gleichermaßen gilt.
  10. Die Abschaffung der Ausnahmeregelungen bezüglich des Geschlechts, wie des Militärgeschlechts, des Spermageschlechts, der Geschlechtsunmündigkeit von Minderjährigen oder Menschen mit Betreuung sowie der Ausnahmeregelung bezüglich Personen mit Asylstatus.
  11. Die Anerkennung unserer Situation, in der eine rechtsradikale trans\*feindliche Verschwörungsideologie besteht, die sich nicht durch Appeasement abwehren lässt und deren Bekämpfung antifaschistischer Natur sein muss.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „**Selbstbestimmung Selbstgemacht e.V.**“ (SBSG)
2. Nach Eintragung im Vereinsregister „**Selbstbestimmung Selbstgemacht e.V.**“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein Selbstbestimmung Selbstgemacht e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, die Erziehung und Berufsbildung, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch, die Organisation und Durchführung von Bildungs- und Förderprojekten, Festivals, Kunstprojekten und Kulturaktionen mit Bezug zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen. Die Bildungsprojekte (Seminare, Tagungen, öffentliche Kampagnen, Ausstellungen, Aktionen, Publikationen) zielen darauf ab Menschen zum zivilgesellschaftlichen Engagement, künstlerischer Erziehung und allgemeiner politischer Bildung zu führen und eigenes Engagement anzuregen. Die Kunstprojekte und Kulturaktionen, beispielsweise die Organisation und Durchführung von Theatervorführungen, Musikdarbietungen, Filmvorführungen, bildender Kunst und Ausstellungen, dienen dem allgemeinen und insbesondere dem interkulturellen gesellschaftlichen Gedanken- und Meinungsaustausch, sowie dem Erwerb von Fähigkeiten der musikalischen Kunst- und Kulturproduktion.
4. Die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Die Förderung der Hilfe für Menschen, die als andersdenkende, politisch, rassistisch oder religiös verfolgt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Art. 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den Mitgliedschaftszwang
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt per E-Mail Erklärung gegenüber dem Vorstand
6. Ein Mitglied kann nach Antrag eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme und eine Diskussion des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung zu ermöglichen. Der Ausschluss wird mit der Abstimmung gültig.
7. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge, über eine Satzungsänderung bezüglich der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Projektgruppen

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter den Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist regel- bzw. turnusmäßig einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder ist dann einzuberufen wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder per E-Mail eine Einberufung fordern.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand und gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung in der Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
  - a. Wahl des Vorstandes,
  - b. Aufgaben des Vereins
  - c. An und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - e. Mitgliedsbeiträge,
  - f. Satzungsänderungen,
  - g. Auflösung des Vereins.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Regelung betrifft ebenfalls Beschlüsse zu Änderungen des Vereinszwecks und sonstigen Änderungen der Vereinssatzung.
7. Bei Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Konsensentscheidung aller Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Projektgruppen**

1. Die Arbeit des Vereins kann in Projektgruppen ausgelagert werden.
2. Projektgruppen regeln ihre Arbeit in Verträgen mit dem Vorstand.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind elektronisch niederzulegen. Eine gedruckte Version der Beschlüsse ist vom protokollierenden Vereinsmitglied und mindestens einem Vorstandsmitglied zu


unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern innerhalb von maximal 2 Wochen per E-Mail mitzuteilen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**


Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein Bootschaft e.V. mit Sitz in Berlin, der die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §7 BGB zeichnet der Vorstand.**

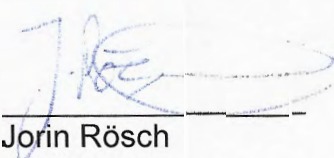
**Berlin, den 30.06.2021**



\_\_\_\_\_  
Zoe Luginsland



\_\_\_\_\_  
Till Rimmel



\_\_\_\_\_  
Jorin Rösch